

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats
der
ams-OSRAM AG
Premstätten, FN 34109 k

gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG

**Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des
Andienungsrechts der Aktionäre sowie zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss
des Bezugsrechtes der Aktionäre**

zu Tagesordnungspunkt 10 der
ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2025

Mit Beschluss vom 23. Juni 2023 hat die ordentliche Hauptversammlung der ams-OSRAM AG mit dem Sitz in Premstätten und der Geschäftsanschrift 8141 Premstätten, Schloss Premstätten, Tobelbader Straße 30, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz unter FN 34109 k (die "**Gesellschaft**"), den Vorstand ermächtigt, auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu einem niedrigsten Gegenwert von CHF 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 10 Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten darf, über die Börse oder außerhalb davon zu erwerben.

Diese Ermächtigung läuft mit 22. Dezember 2025 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge – unter Widerruf der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2023 zu TOP 11 im bisher nicht genutzten Ausmaß – Folgendes beschließen:

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ams-OSRAM AG zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung zu erwerbenden und der bereits erworbenen und von der

ams-OSRAM AG noch gehaltenen eigenen Aktien am jeweiligen Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 25. Dezember 2027. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Betrag von EUR 1,00 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen, also auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 25. Juni 2030, gemäß § 65 Abs 1b AktG weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, die Veräußerungsbedingungen festzusetzen und über den Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere

- a. eigene Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- b. eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden; und*
- c. eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden.*

Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien ohne Nennbetrag, die auf Inhaber lauten, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

Zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre sowohl im Fall des Erwerbs als auch der Veräußerung oder sonstigen Verwendung eigener Aktien (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) auszuschließen, erstatten der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 an die am 26.06.2025 stattfindende ordentliche Hauptversammlung ("**Hauptversammlung**") der Gesellschaft nachstehenden Bericht:

1. Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung und zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre

1.1. Gesellschaftsinteresse

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist beim Erwerb und bei der Veräußerung eigener Aktien auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot. Darüber hinaus soll der Vorstand von der Hauptversammlung auch ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, sodass – bei Vorliegen der gesetzlichen und der in diesem Bericht genannten Voraussetzungen – das Recht der Aktionäre auf den Erwerb dieser eigenen Aktien ausgeschlossen werden könnte. Der mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien liegt aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft:

1.1.1. Verwendung eigener Aktien für die Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Mitarbeiterbeteiligungsmodelle aus eigenen Aktien bedienen zu können und weitere Mitarbeiterbeteiligungsmodelle und/oder Performance Stock Unit Pläne für ausgewählte Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen der Gesellschaft aufzulegen, und für deren Umsetzung bzw für deren Bedienung ebenfalls eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungsmodelle im überwiegenden Interesse der Gesellschaft mit dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs liegen und eine Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an ausgewählte Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen der Gesellschaft stellt nach § 153 Abs 5 AktG jedenfalls einen sachlichen Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar.

1.1.2. Verwendung eigener Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen

Die Gesellschaft hat derzeit die folgende Wandelanleihe (die "**Wandelanleihe**") begeben: eine 2,125% Wandelanleihe in Höhe von EUR 760.000.000,00 mit einer siebenjährigen Laufzeit (bis 03.11.2027) und einer Stückelung von EUR 100.000,00 je Schuldverschreibung (ISIN: DE000A283WZ3).

Sofern der Vorstand weitere Wandelschuldverschreibungen begeben wird und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen sollten, vermitteln die Wandelschuldverschreibungen gegenüber der Gesellschaft das Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft.

Die im Fall einer Wandlung der Wandelanleihe notwendigen Aktien der Gesellschaft werden nach freiem Ermessen der Gesellschaft aus genehmigtem oder bedingtem Kapital geschaffen, oder es werden bereits bestehende Aktien für die Bedienung der Umtauschrechte herangezogen. Die Wahlmöglichkeit, die Verpflichtung zur Ausgabe von Aktien entweder aus genehmigtem oder bedingtem Kapital oder mit eigenen Aktien zu erfüllen, soll die notwendige Flexibilität des Vorstands gewährleisten.

Allfällige zum Aktienbezug berechnete Inhaber der Wandelschuldverschreibungen stehen tatsächlich nicht "in gleichen Verhältnissen" wie die Aktionäre der Gesellschaft, sodass eine Gleichbehandlung der Aktionäre mit den bezugsberechtigten Inhabern der Wandelschuldverschreibungen weder wirtschaftlich noch rechtlich angemessen oder erforderlich erscheint. Tatsächlich stellt sich die unterschiedliche Behandlung von bestehenden Aktionären und der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bloß als Folge des mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft dar.

Die Verwendung eigener Aktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von einem ihnen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben, und der damit indirekt verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wäre daher nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats berechnigt.

1.1.3. Einsatz eigener Aktien als Akquisitionswährung

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Akquisitionspolitik wiederkehrend Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen und strategischen Investitionen. Die Praxis zeigt, dass Eigentümer von für die Gesellschaft attraktiven Akquisitionsobjekten (Beteiligungen, Unternehmen, Betriebe, etc) in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft verlangen oder aber einen Aktientausch bzw Tausch von Beteiligungen vorschlagen. Weiters können sich für die Gesellschaft auch Marktchancen in der Weise bieten, dass Investoren, eine strategische Beteiligung an der Gesellschaft anstreben. Von solchen strategischen Beteiligungen neuer Investoren kann die Gesellschaft vor allem dadurch profitieren, dass – neben der Stärkung der Eigenkapitalbasis – strategische Investoren die Marktchancen der Gesellschaft etwa durch den Transfer von Know-how und neuen Technologien oder die Öffnung neuer Märkte vergrößern bzw ihr neue Geschäftsfelder und Geschäftschancen eröffnen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in einer anderen Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre versetzt den Vorstand in die Lage, den Erlös solcher Veräußerungen zur Finanzierung von Akquisitionsprojekten heranzuziehen oder veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte Aktien der Gesellschaft jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts direkt als Gegenleistung anzubieten. Diese Flexibilität bedingt, unter anderem, dass die Veräußerung rasch (und somit unter Umständen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden kann bzw dass die Aktien unter Umständen auch ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder auch strategischen Investoren zukommen können. Es muss daher in solchen Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein, damit der Vorstand sämtliche sich ihm bietenden Marktchancen optimal für die Gesellschaft nutzen kann.

Die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre werden besonders dadurch gewahrt, dass der Vorstand sowohl bei der Durchführung des Rückerwerbs der eigenen Aktien als auch im Falle einer späteren Veräußerung eigener Aktien – unabhängig davon, ob diese börslich bzw durch ein öffentliches Angebot oder auf eine andere Art erfolgt und inklusive der Festsetzung der Veräußerungsbedingungen – an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden ist.

1.2. Der Ausschluss des Andienungsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig

Bei Vorliegen der in diesem Bericht beschriebenen Voraussetzungen ist auch der durch die Veräußerung der eigenen Aktien mittelbar bewirkte Ausschluss des Bezugsrechts nach Meinung

des Vorstands und des Aufsichtsrats für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.

Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt. Bei einer Preisfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.

Den Aktionären der Gesellschaft steht der Zukauf von Aktien über die Börse im Umfang der üblichen Handelsvolumina offen, sodass es im Regelfall – auch bei außerbörslicher Verwendung oder Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre – diesen möglich sein sollte, eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist, bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien grundsätzlich keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre besteht. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs 5 AktG) vorübergehend zugunsten der Aktionäre verändert hat.

Sofern es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre käme, hielten sich diese, angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals, für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Bei der Verwendung eigener Aktien zur Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen bzw. zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen gelten die oben angeführten Begründungen sinngemäß: Durch eine angemessene Preisfestsetzung bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen kann eine Verwässerung der Aktien der Altaktionäre in der Regel vermieden werden. Werden Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien anstelle durch Ausgabe von jungen Aktien aus bedingtem Kapital bedient, können Verwässerungseffekte sogar verringert werden.

Für Zwecke von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen, die langfristiges Engagement und Motivation der Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands mit dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs sicherstellen sollen, kann die Übertragung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken auch unentgeltlich oder verbilligt (d.h. unter dem inneren Wert) erfolgen. Auch die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

Bei Abwägung der Interessen der Gesellschaft an einer derart optimierten Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits ist die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss jeweils nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Der Beschluss über die Art der Veräußerung eigener Aktien auf jede andere gesetzliche zulässige Art als über die Börse oder ein öffentliches Angebot, auch außerbörslich, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2. Ermächtigung zum außerbörslichen Erwerb und zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, eigene Aktien für die voranstehend unter Punkt 1 dargelegten Zwecke im Gesellschaftsinteresse zu verwenden, kann es erforderlich sein, dass der Vorstand über eine möglichst hohe Flexibilität verfügt, die ihm ein schnelles Handeln ermöglicht. Die Gesellschaft muss daher in der Lage sein, die notwendigen eigenen Aktien, allenfalls sehr kurzfristig im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu haben und daher eigene Aktien im Paket von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär außerbörslich zu erwerben.

Der Erwerb größerer Aktienpakete von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des anteiligen Andienungsrechts der übrigen Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft, ist geeignet und erforderlich, wenn beispielsweise der zur Verfügung stehende Zeitrahmen, die Markt- sowie Aktienkursentwicklungen, die an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder gesetzliche

Volumenbeschränkungen für Rückkäufe über die Börse es unwahrscheinlich machen, dass die Gesellschaft die benötigten eigenen Aktien rechtzeitig oder zu einem angemessenen Preis über die Börse oder ein öffentliches Angebot erwerben kann. Die kurzfristige Verfügbarkeit von eigenen Aktien für die Zwecke, wie im gegenständlichen Bericht oben ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre an die Gesellschaft (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) dar. Der Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen für den Rückerwerb erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

3. Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien

Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

Premstätten, den 23. Mai 2025

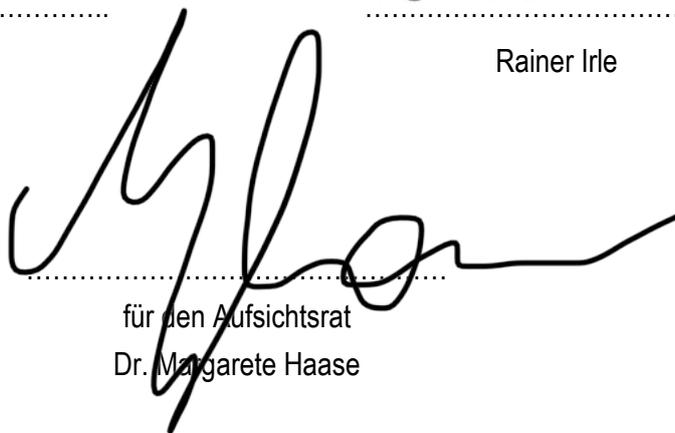
Der Vorstand / Der Aufsichtsrat



.....
Aldo Kamper



.....
Rainer Irle



.....
für den Aufsichtsrat
Dr. Margarete Haase